

**Mitteilung des KB-Bundesgeschäftsführers Heinz-Josef Janßen  
vom 20.05.2020  
zu Gruppenöffnungen in Nordrhein-Westfalen**

Informationen des NRW-Sozialministeriums und des Bistums Münster zur Systemrelevanz von Selbsthilfegruppen

Liebe Weggefährtinnen und Weggefährten,

auch im Namen unserer Bundesvorsitzenden Andrea Stollfuß möchte ich Euch über einige beispielhafte Entwicklungen informieren:

Sowohl das Sozial-/Gesundheitsministerium NRW (MAGS) als auch das Bischöfliche Generalvikariat Münster haben gleichlautende Empfehlungen zur weiteren Öffnung von Selbsthilfegruppen ausgesprochen. Diese Empfehlungen basieren unter anderem auch auf der Intervention der DHS und der Sucht-Selbsthilfeverbände zur Systemrelevanz – nachzulesen unter <https://www.kreuzbund.de/de/nachricht-anzeigen/sucht-selbsthilfe-ist-systemrelevant-und-rueckfall-vorbeugend.html>.

Im Schreiben der Landesregierung NRW heißt es u. a.:

*Aus dem Bereich der Suchtselbsthilfe hat uns eine Anfrage zum Thema „Treffen von Selbsthilfegruppen in Corona-Zeiten“ erreicht. Hierzu kann ich nachfolgende Einschätzung aus unserem Haus mitteilen:*

*Nach § 7 Abs. 1 CoronaSchVO in der Fassung vom 11.5.2020 ist die Durchführung von (außerschulischen) Bildungsangeboten zulässig. Zudem sind nach § 12 CoronaSchVO auch gesundheitliche Dienstleistungen erlaubt. Aus der Zusammenschau ergibt sich, dass auch medizinisch indizierte Selbsthilfegruppen ihre Arbeit aufnehmen dürfen. Dabei dürften die Vorgaben des § 7 zu beachten sein. Es sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen sicherzustellen; hierzu ist der Zutritt zu Schulungsräumen auf maximal 1 Person pro fünf Quadratmeter Raumfläche zu begrenzen, soweit nicht durch einen Raumplan die Einhaltung der Mindestabstände auch bei einer Nutzung mit mehr Personen dargestellt werden kann.*

*gez. Angelika Benstein, MAGS NRW*

Und der Münsteraner Generalvikar Klaus Winterkamp schreibt:

*In nicht wenigen Pfarrheimen treffen sich regulär **Selbsthilfegruppen** (z. B. Kreuzbund). Selbsthilfegruppen sind nach SGB 5 § 20 h Teil des Systems der Gesundheitsvor- bzw. -nachsorge. Sie sind eine medizinisch notwendige Dienstleistung und fallen damit unter § 12 Abs. 3 der aktuellen Coronaschutzverordnung. Ihre Durchführung ist darum zu gewährleisten.*

*Insofern können sich Selbsthilfegruppen unter der Beachtung der üblichen Hygiene- und Abstandsvorschriften in den Pfarrheimen treffen. Ich bitte darum, das jeweils zu ermöglichen.*

Diese Empfehlungen haben nicht nur direkten Einfluss auf die Treffen der Kreuzbund-Gruppen vor Ort, sondern stellen auch ein wichtiges politisches Signal der Wertschätzung dar, wird doch der gesundheitspolitisch bedeutsame Stellenwert unserer Arbeit damit dokumentiert. Beide Schreiben beziehen sich zunächst auf Nordrhein-Westfalen, dürften jedoch auch in den anderen Bundesländern so oder ähnlich übernommen werden. Bitte, informiert Euch bzw. nutzt diese Handlungsempfehlungen für die Gespräche mit den Landes- und Ordnungsbehörden bzw. schließt Euch mit den Caritaträgern auf DV- oder Ortsebene kurz.

Selbstverständlich gelten auch weiterhin die Verhaltensregeln (v. a. Hygiene- und Abstandsregelungen), die wir in unserem Schreiben vom 6. Mai veröffentlicht haben – nachzulesen unter <https://www.kreuzbund.de/de/nachricht-anzeigen/empfehlungen-des-kreuzbund-bundesverbandes-zur-aktuellen-corona-pandemie.html>.

Wir bitten wiederum darum, dieses Schreiben, das wir nur per Mail versenden, an diejenigen Gruppen weiterzuleiten, die wir über diesen Weg nicht erreichen.

Besten Dank für die Mithilfe!

Aus Hamm grüßt herzlich

Heinz-Josef Janßen  
Bundesgeschäftsführer

---

Kreuzbund e.V. - Bundesgeschäftsstelle

Münsterstraße 25 – 59065 Hamm

Web: [www.kreuzbund.de](http://www.kreuzbund.de), [www.junger-kreuzbund.de](http://www.junger-kreuzbund.de) und [www.emna.org](http://www.emna.org)

Kreuzbund-Chat: <https://www.kreuzbund.de/de/chat-fuer-suchtkranke-und-angehoerige.html>